

92.3003

Motion (Scheidegger-)Steiner Rudolf
Modifikation
des Elektrizitätsgesetzes
Révision de la loi sur l'électricité

Wortlaut der Motion vom 27. Januar 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 5 des Elektrizitätsgesetzes zu modifizieren, und zwar in dem Sinne, dass die PTT Kantonen und Gemeinden für die unterirdischen Durchleitungsrechte von Telefon- und Telegrafenerleitungen bei öffentlichen Plätzen, Strassen, öffentlichen Kanälen und dergleichen eine angemessene Entschädigung zu entrichten haben.

Texte de la motion du 27 janvier 1992

Le Conseil fédéral est chargé de modifier l'article 5 de la loi fédérale concernant les installations à faible et à fort courant, de telle manière que les PTT doivent verser une indemnité adéquate aux cantons et aux communes pour l'établissement de lignes télégraphiques et téléphoniques souterraines passant par des places, rues, canaux et autres lieux publics.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Gemäss Artikel 5 des gegenwärtig geltenden Elektrizitätsgesetzes sind der Bund respektive die PTT berechtigt, öffentliche Plätze, Strassen, Kanäle und dergleichen für die Erstellung von unterirdischen Telefon- und Telegrafenerleitungen unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

Als Gegenleistung haben die PTT aufgrund der zurzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen (Telefon- und Telegrafenerverkehrsgesetz von 1922) sowie der entsprechenden Verordnungen Kantonen und Gemeinden Tarifreduktionen für die Miete von Telefon- und Datenverarbeitungsleitungen gewährt.

Entsprechend der neuen Fernmeldeverordnung sind derartige Vergünstigungen nicht mehr vorgesehen. Als Begründung führen die PTT an, es seien für die Netzbetreiber durchschaubare Ausweise der Leistungs- und Ertragsverhältnisse für ihre Dienste zu schaffen und die Gebühren seien auf der Basis der dafür aufzuwendenden Kosten zu berechnen. Dazu gehöre auch die Gleichbehandlung aller Kunden.

Mit diesem Vorgehen wollen die PTT die «Kostengerechtigkeit» und die «Gleichbehandlung» aller Teilnehmer bei der Fakturierung ihrer Leistungen durchsetzen; gegenüber den Kantonen und Gemeinden verlangen sie aber weiterhin Vorleistungen für die unentgeltliche Durchleitung von unterirdischen Telefon- und Telegrafenerleitungen. Aus Konsequenzgründen und im Sinne der Kostengerechtigkeit müssen die PTT künftig verpflichtet werden, für die unterirdischen Durchleitungsrechte auch den Kantonen und Gemeinden eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, Artikel 5 des Elektrizitätsgesetzes zu modifizieren, und zwar in dem Sinne, dass die PTT Kantonen und Gemeinden für die unterirdischen Durchleitungsrechte von Telefon- und Telegrafenerleitungen bei öffentlichen Plätzen, Strassen, öffentlichen Kanälen und dergleichen eine angemessene Entschädigung zu entrichten haben.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 29. April 1992

Rapport écrit du Conseil fédéral du 29 avril 1992

Die Begründung der Motion führt aus, dass unentgeltliche Anschlüsse der Kantone und Gemeinden als Gegenleistung für den Artikel 5 EIG (SR 734.0) von den PTT-Betrieben gewährt wurden. Eine gewisse Ausnahmebehandlung von Kantonen und Gemeinden für Behilflichkeiten bei der Platzierung von Telefonzentralen ist zwar in Artikel 29 der Verordnung (3) zum Te-

legrafener- und Telefonverkehrsgesetz festgehalten, findet aber keine Stütze im Gesetz selber. Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte des EIG und der vorangegangenen Gesetzgebung über den Bau von Telefonlinien zeigt vielmehr, dass es keineswegs die Absicht des Gesetzgebers war, die Kostenbefreiung der PTT-Betriebe beim Netzausbau mit der unentgeltlichen Benützung von Anschlüssen durch die Kantone und Gemeinden zu verknüpfen. Der Grund für die Kostenbefreiung der PTT-Betriebe sind vielmehr die ausserordentlich hohen Erstellungskosten für die nötige Infrastruktur, die die PTT-Betriebe als Netzersteller und -betreiber zu gewärtigen haben. Dieser Aspekt wurde von den damaligen Kantonsvertretern durchaus anerkannt, indem die Kostenbefreiung der PTT-Betriebe «bei den Kantonen das beste Entgegenkommen gefunden habe» (BB1 1888 IV 681).

An der Bedeutung des Infrastrukturbeitrages der PTT-Betriebe und an der Kostensituation hat sich bis heute nichts geändert. So müssen die PTT-Betriebe für die Netzerstellung auf privatem Grund mit jährlichen Kosten von 6 bis 8 Millionen Franken rechnen. Sollten sie den Kantonen und Gemeinden Entschädigungen zahlen müssen, würden die entsprechenden Kosten nicht nur zweistellige Millionenbeiträge jährlich ausmachen, auch der administrative Mehraufwand würde den Einsatz von zusätzlich mindestens 30 Mannjahren erfordern.

Als Konsequenz dieser drastischen Kostensteigerungen würde sich zwangsläufig eine Benachteiligung der Rand- und Bergregionen ergeben. Denn es ist zu beachten, dass 5 Prozent der Teilnehmeranschlüsse 43 Prozent des Fernmeldeertrages liefern, während 50 Prozent der Kunden nur 10 Prozent des Ertrages liefern. Die Grosskunden mit dem meisten Ertrag finden sich in den infrastrukturstarke Gebieten. Damit ist erhellt, dass die Netzteile in den Randgebieten unrentabel sind. Angesichts der zu erwartenden Kosten und der zunehmenden Konkurrenz besteht die Gefahr, dass die PTT-Betriebe gezwungen wären, bei der Erschliessung der Randgebiete Abstriche zu machen. Dies wäre volkswirtschaftlich nicht sinnvoll und würde in keinem Verhältnis zum vordergründigen Nutzen von Gratisanschlüssen der Kantone und Gemeinden stehen. Das entgeltliche Zurverfügungstellen von öffentlichem Grund würde zudem faktisch auch die Hoheit des Bundes über die Art der Linienführung in Frage stellen, da die Kantone über den Kostendruck Einfluss nehmen könnten. Eine solche Entwicklung würde den Intentionen des Gesetzgebers zuwiderlaufen.

Es ist schliesslich festzuhalten, dass der umstrittene Artikel 5 EIG sein Gegenstück und seinen Ausgleich nicht in der Fernmeldegesetzgebung findet, sondern im nachfolgenden Artikel 8 EIG. Dieser verlangt, dass die PTT-Betriebe mit ihren Leitungen entschädigungslos zu weichen haben, falls ein Kanton über seinen öffentlichen Grund verfügen will. Im Falle einer Aenderung von Artikel 5 EIG müsste wegen des engen Sachzusammenhanges daher gleichzeitig auch eine entsprechende Anpassung von Artikel 8 EIG erfolgen, in dem Sinne, dass künftig der Verursacher derartige Verlegungskosten zu tragen hätte. Dadurch würde der aus einer denkbaren Durchleitungsentschädigung resultierende Vorteil für die Kantone und Gemeinden wieder mehr oder weniger aufgehoben.

Es besteht nach dem Gesagten grundsätzlich keine Veranlassung, ein seit Jahrzehnten bewährtes und allseits anerkanntes System aufzugeben. Der Bundesrat ist aber bereit, das Anliegen der Motionäre zu gegebener Zeit im Zusammenhang mit einer Revision des Elektrizitätsgesetzes wiederaufzunehmen und aufgrund der dann herrschenden Umstände erneut zu prüfen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident: Herr Steiner Rudolf ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motion (Scheidegger-)Steiner Rudolf Modifikation des Elektrizitätsgesetzes

Motion (Scheidegger-)Steiner Rudolf Révision de la loi sur l'électricité

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.3003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1993 - 15:30
Date	
Data	
Seite	1809-1809
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 203

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.